



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Wettbewerbskommission WEKO  
Commission de la concurrence COMCO  
Commissione della concorrenza COMCO  
Competition Commission COMCO

CH-3003 Bern, WEKO

**A-Post**

Ywesee GmbH  
Herrn Zeno Davatz  
Winterthurerstrasse 52  
8006 Zürich

Unser Zeichen: 32-0249; doz/hof/zud  
Direktwahl: +41 58 463 22 02  
Bern, 09.03.2015

**32-0249: Kommerzialisierung von elektronischen Medikamenteninformationen –  
Stellungnahme auf Ihr Gesuch um Parteistellung**

Sehr geehrter Herr Davatz

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 31. Oktober 2014, in welchem Sie Parteistellung im rubrizierten Verfahren beantragen, sowie auf Ihre Stellungnahme vom 9. Januar 2015 zu den von uns in diesem Zusammenhang gestellten Zusatzfragen. Zunächst möchten wir uns für die zusätzlich eingereichten Informationen bedanken.

Die von der Wettbewerbskommission (nachfolgend WEKO) am 6. Dezember 2012 eröffnete Untersuchung gegen e-mediast AG, Documed AG und HCI Solutions AG (nachfolgend e-mediast, Documed und HCI-Solution oder die Galenica-Tochtergesellschaften) soll zeigen, ob diese Unternehmen ihre Marktstellung im Bereich der Verarbeitung und des Vertriebs von elektronischen Medikamenteninformationen zum Nachteil der Marktgegenseite und Konkurrenten missbrauchen. Primär ist zu klären, ob es den Galenica-Tochtergesellschaften aufgrund ihrer Marktstellung möglich ist, die Zulassungsinhaberinnen zur Neuaufnahme und Unterhaltung von Geschäftsbeziehungen betreffend die Aufnahme deren elektronischen Medikamenteninformationen in die Datensammlungen der e-mediast zu bewegen. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob die Verhaltensweisen der Galenica-Tochtergesellschaften zu einer Behinderung von Wettbewerbern insbesondere im Bereich der Kommerzialisierung von elektronischen Medikamenteninformationen führt. Gleichzeitig sind insbesondere

Wettbewerbskommission Sekretariat  
Monbijoustrasse 43, CH 3003 Bern  
Tel. +41 58 462 20 40, Fax +41 58 462 20 53  
weko@weko.admin.ch  
www.weko.admin.ch



re auch die vertikalen Beziehungen zwischen den Galenica-Tochtergesellschaften und den Softwarehäusern von Relevanz.<sup>1</sup>

In unserem Schreiben vom 22. Dezember 2014 haben wir Sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass innerhalb des Kreises beteiligter Dritter (i. S. von Art. 43 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen [Kartellgesetz, KG; SR 251]) zwischen beteiligten Dritten *mit beziehungsweise ohne Parteistellung* unterschieden wird. Ein beteiligter Dritter erhält Parteistellung und somit die gleichen Rechte wie die Parteien, wenn er die Voraussetzungen von Art. 48 i.V.m. Art. 6 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) erfüllt.<sup>2</sup> Art. 6 VwVG bestimmt als Parteien im Verwaltungsverfahren unter anderem diejenigen Personen, „denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht“. Die Parteistellung beurteilt sich also nach der Beschwerdebefugnis, deren Voraussetzungen in Art. 48 VwVG geregelt sind. So ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist, und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Die Parteieigenschaft von Konkurrenten, Abnehmern oder Lieferanten ergibt sich nicht bereits aus der blossen Betroffenheit von einer Wettbewerbsbeschränkung. Vielmehr ist gemäss Lehre und Rechtsprechung zu verlangen, dass ein Dritter durch das anstehende (kartellrechtliche) Verwaltungsverfahren stärker als jedermann betroffen ist und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehungsnähe zur Streitsache steht. Die Beziehungsnähe wird durch eine erhebliche Behinderung der Wettbewerbsstellung des Dritten begründet, mithin durch eine deutlich spürbare Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Position respektive einen deutlich spürbaren wirtschaftlichen Nachteil.<sup>3</sup> Ein deutlich spürbarer Nachteil liegt vor, wenn sich die beanstandete Verhaltensweise in wesentlichem Ausmass nachteilig auf den Gesuchsteller auswirkt, namentlich indem er eine Umsatzbusse erleidet. Die blosser Tätigkeit auf dem Markt, auf welchen sich eine Wettbewerbsbeschränkung auswirkt, genügt insbesondere nicht, um eine Parteistellung zu begründen. Im Rahmen seiner Mitwirkungs- und Begründungspflicht hat der Gesuchsteller seine unmittelbare, konkrete und individuelle Betroffenheit von einer Wettbewerbsbeschränkung darzulegen, sofern dies nicht klar aus den Akten ersichtlich ist.<sup>4</sup>

Ihr Gesuch vom 31. Oktober 2014 um Parteistellung in dieser Untersuchung begründen Sie generell damit, dass ywesee GmbH (nachfolgend ywesee) in einem besonders engen, spezifischen Verhältnis zum Verfügungsgegenstand stehe und ihre Situation durch den Ausgang des Verfahrens in relevanter Weise beeinflusst werden könne. Zweck von ywesee sei die Beratung, die Entwicklung, die Pflege und der Verkauf von Open Source Software Dienstleistungen und von Software Lösungen. Aufgrund ihrer Spezialisierung auf Softwaredienstleistungen für den Gesundheitsmarkt sei sie direkte Konkurrentin der von der Untersuchung betroffenen Unternehmen. Die Geschäftstätigkeit von ywesee beschreiben Sie, wie von uns angefragt, in Ihrem Schreiben vom 9. Januar 2015 genauer. So betreibe ywesee eine Software für Akteure im Gesundheitsmarkt, welche Daten zur weiteren Verwendung für Softwarehäuser aggregiere. Diese Daten stammten aus dem Public Domain, d.h. von Swissmedic, Refdata, MedReg, EPha und dem BAG. Die Software werde von ywesee Softwarehäusern, Softwareentwicklern aber auch direkt Krankenkassen, Spitälern, Apotheken, Drogerien, Arztpraxen, Pharmafirmen oder Grossisten angeboten.

<sup>1</sup> Vgl. Schweizerisches Handelsamtsblatt (SHAB) vom 28. Dezember 2012, No 252, Jahr 130.

<sup>2</sup> Vgl. BENOÎT MERKT, in: Commentaire Romand, Droit de la concurrence, Martenet/Bovet/Tercier (Hrsg.), 2013, Art. 43 KG N 13 ff.; BGE 139 II 328, 336, E. 4.3 f.

<sup>3</sup> Vgl. STEFAN BILGER, in: Basler Kommentar, Kartellgesetz, Amstutz/Reinert (Hrsg.), 2010, Art. 43 KG N 7; CR concurrence-MERKT, Art. 43 KG N 9 und 14; JÜRIG BORER, Kartellgesetz, 2011, Art. 43 KG N 6.

<sup>4</sup> Vgl. BGE 139 II 328, 337, E. 4.5.



Ob ywesee tatsächlich als Konkurrentin der Galenica-Tochtergesellschaften zu qualifizieren ist, kann vorliegend offen bleiben, da aus Ihrem Gesuch, wie nachfolgend erläutert, nicht rechtsgenügend hervorgeht, inwiefern ywesee durch das Verfahren stärker als jedermann betroffen ist und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehungsnähe zur Streit-sache steht, wie es im Verwaltungsverfahren verlangt wird.

Sie führen lediglich allgemein an, dass ywesee direkt von den Verhaltensweisen der angeschuldigten Unternehmen betroffen sei. Sie verliere nämlich potentielle Kunden an diese, da die Kunden aufgrund einer Druckausübung seitens Galenica keine Software und Dienstleistungen von ywesee bezögen. Es ist jedoch nicht klar ersichtlich, welche Kunden Sie damit meinen. In Ihrer Stellungnahme auf die Zusatzfragen qualifizieren Sie vor allem Zulassungsinhaberinnen als ihre Kunden. Die Galenica-Tochtergesellschaften würden die Pharmafirmen einschüchtern, damit diese die Medikamenteninformationen gegen ein Entgelt bei ihnen publizierten. Inwiefern ywesee, die ihre Daten aus öffentlichen Quellen zusammenträgt, von dieser Verhaltensweise direkt betroffen sein soll, geht aus Ihrem Gesuch um Parteistellung indes nicht hervor. Sie erwähnen diese Verhaltensweise ein weiteres Mal in Ihrer Stellungnahme auf die Zusatzfragen, wo Sie insbesondere auf das Hospital Advisory Board zu sprechen kommen, in dessen Rahmen Informationen an Spitalapotheker weitergegeben würden, damit diese bei Rabattverhandlungen Druck auf Pharmafirmen, welche ihre Daten nicht mehr an die Galenica-Tochtergesellschaften weitergeben, ausüben könnten. So würde der Wettbewerb von ywesee unterbunden, und ywesee erhalte keinen Zugang zum abgeschotteten Markt. Auch unter Zuhilfenahme dieser Ausführungen ist indes nicht ersichtlich, inwiefern ywesee von dieser Verhaltensweise direkt, konkret und individuell betroffen ist.

Ebenfalls bezüglich der Verhaltensweisen, welche ywesee im Wettbewerb behindern würden, geht aus Ihrer Stellungnahme auf die Zusatzfragen hervor, dass Galenica versuche, oddb.org in ein dubioses Licht zu stellen. Das Kartellgesetz bezweckt, volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Wettbewerbsbeschränkungen zu verhindern und den Wettbewerb zu fördern. Damit stehen in den kartellrechtlichen Verfahren öffentliche Interessen im Vordergrund. Ob Galenica versucht, die Software oddb.org in ein dubioses Licht zu stellen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung und ist nicht durch die WEKO zu klären. Diese mutmassliche Verhaltensweise vermag die Parteistellung von ywesee jedenfalls nicht begründen.

Zuletzt geben Sie an, es sei schwierig, mit oddb2xml einen Marktanteil zu gewinnen, da ywesee im Gegensatz zu Galenica keine Kick-Back Zahlungen an Softwarehäuser für die Verwendung ihrer Stammdaten leiste. Auch in diesem Zusammenhang vermögen Sie mit ihrer generellen Aussage betreffend die mutmasslichen Kick-Back-Zahlungen den deutlich spürbaren wirtschaftlichen Nachteil, mithin die aus dieser Verhaltensweise erfolgende Umsatzeinbusse für ywesee nicht darzulegen.

Aus den vorstehend beschriebenen Gründen kann Ihrem Antrag auf Parteistellung nicht stattgegeben werden, da die Erfüllung der dafür geforderten Voraussetzungen nicht rechtsgenügend dargelegt wurde. Aufgrund ihres konkludenten Verhaltens während der Untersuchung, wird die ywesee jedoch, auch ohne Anmeldung innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation gemäss Art. 28 Abs. 2 KG, als beteiligte Dritte ohne Parteistellung am Verfahren zugelassen. Über die Ausgestaltung der Beteiligung entscheidet das Sekretariat nach eigenem Ermessen. Die beteiligten Dritten haben das Recht, Stellung zum Antrag zu nehmen.<sup>5</sup>

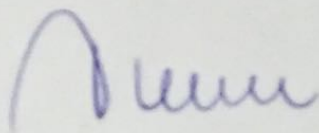
---

<sup>5</sup> Vgl. unter anderem BSK-BILGER, Art. 43 KG N 24; CR concurrence-MERKT, Art. 43 KG N 17.

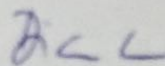
Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wettbewerbskommission Sekretariat



Dr. Olivier Schaller  
Vizedirektor



Diana Zumofen  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin